

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N-KomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) den Bebauungsplan N-777 D, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

- § 1 Art der Nutzung**
- (1) In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind zulässig:
1. Wohngebäude,
  2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
  3. Anlagen für Verwaltungen.

- (2) Auf den Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen, gesundheitlichen, kirchlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sind zulässig:
1. der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen,
  2. die für die zulässigen Hauptnutzungen dienende Stellplätze,
  3. Personalwohnungen und Personalwohngebäude.

**§ 2 Maß der baulichen Nutzung**

- (1) Die festgesetzten Höhen für die baulichen Anlagen beziehen sich auf den vor dem ehemaligen Offizierscasino festgesetzten Höhenbezugspunkt B mit der Höhe 6,42 m Normalhöhennull (NNH). Die genaue Lage des Höhenbezugspunktes ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- (2) Für Flachdächer gilt in den Bereichen, für die eine Trauf- und Firsthöhe festgesetzt wird, als maximale Gebäudehöhe die festgesetzte Traufhöhe.
- (3) Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Höhen ist nur ausnahmsweise für untergeordnete Dachaufbauten und technische Anlagen um bis zu 0,50 m zulässig.

**§ 3 Bauweise**

Das Überschreiten der Baugrenzen kann für Eingangsüberdachungen, Treppenhäuser, Balkone, überdachte Terrassen und Erker ausnahmsweise um bis zu 1 m auf bis zu einem Drittel der Gebäudebreite zugelassen werden.

**§ 4 Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen**

Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze und offene Carports, sind in Verbindung mit Abstellräumen, sind von dieser Regelung nicht betroffen, wenn ein Mindestabstand von 1 m parallel zur Straße gewahrt bleibt und die Anlage zur Straßenverkehrsfläche mit Gehölzen bepflanzt wird.

**§ 5 Grundstückszufahrten**

In den allgemeinen Wohngebieten ist für jedes Grundstück nur eine Zufahrt in einer Breite von max. 3 m zulässig.

**§ 6 Zahl der Wohnungen**

In der Planzeichnung ist die Mindestgrundstücksfläche je Wohnung festgesetzt.

**§ 7 Vegetations- und freiflächenbezogene Festsetzungen**

- (1) In den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind zulässig:
- Anlagen für die Regenrückhaltung inkl. der notwendigen Wirtschafts- und Unterhaltungswege,
  - Fuß- und Radwege bzw. Unterhaltungswege mit wasserdurchlässiger Befestigung (z. B. wassergebundene Wegedecke).
- (2) Auf den festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Erfordernis Gehölzarten gemäß Gehölzliste zu ergänzen. Gärtnische Nutzungen, die über die notwendige Gehölzpflege hinausgehen, sind nicht zulässig. Eingriffe in festgesetzte Baumbestände bzw. sonstige Abgänge sind am Standort artgleich auszugleichen.

Muss hier ins Erdreich eingegriffen werden, so darf dies nicht ohne baubegleitende Fachaufsicht und baubegleitende Kampfmitteleinsatz erfolgen. Die vorhandenen Gräben sind zu erhalten und für die Oberflächenentwässerung zu nutzen. Dabei sind die Gehölze gemäß dem Anpflanzengebot und Erhaltungsgebot zu berücksichtigen.

- (3) Einfriedungen
- a) Einfriedungen sind nur durch Hecken aus standortheimischen Sträuchern der Gehölzliste (Anlage 1) in Form von Schnitthecken oder freiwachsenden Hecken zulässig.
  - b) Entlang der Straßenverkehrsflächen sind an den Grundstücksgrenzen mindestens 1,20 m (Erdhöhe) hohe Schnitthecken aus Halnbuche (*Carpinus betulus*) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Unterbrechungen der als Grundstückseinfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche anzupflanzenden Hecken sind nur im Bereich von zulässigen Zufahrten und Zugängen zulässig.
- (4) Stellplätze
- a) Bei ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je fünf Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbau (Hochstamm, dreimal verzweigt, Stammumfang mind. 16/16 cm, gemessen in 1 m über Erdoberd.) gemäß Ziffer 1 und 2 der Gehölzliste (Anlage 1) in max. 3 m Entfernung zur Stellplatzanlage anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die durchwurzelbare unbefestigte Fläche im Bereich der Baumscheibe muss mind. 16 m<sup>2</sup> betragen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen. In die Krontraufbereiche der Bäume darf nicht eingegriffen werden. Rückschnitte der Leitbäume der Bäume sind nicht zulässig.
  - b) Private Flächen für das Abstellen von vier und mehr Kraftfahrzeugen und deren Zufahrten sind mit einer im ausgewachsenen Zustand mind. 1,20 m hohen Pflanzung in Form einer Hecke aus folgenden Arten: Halnbuche - *Carpinus betulus*; Robuche - *Fagus sylvatica*; Liguster - *Ligustrum vulgare*; Weißdom - *Craetagus monogyna*; Feldahorn - *Acer campestre*; zu versehen. Eine Unterbrechung der Hecke für eine Zufahrt in einer Breite von max. 3 m ist zulässig.

**§ 10 Zuordnung von Flächen, Maßnahmen und Kosten zum Ausgleich**

Hinweise ohne Normcharakter:

Der Bebauungsplan N-777 D verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft. Gemäß der Eingriffsbilanzierung besteht ein Kompensationsdefizit, das auf internen und externen Flächen ausgeglichen werden muss.

Festsetzung:

**Interne Kompensationsmaßnahmen:**

- Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden, naturnahen öffentlichen Grünflächen parallel zur renaturierten Offenderdeker Bäche;
- Bepflanzungen von standortheimischen Laubbäumen entlang der geplanten Fuß- und Radwege.

**Externe Kompensationsmaßnahmen:**

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Oldenburg. Die Kosten für die Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden zu

- 53 % den Wohnbauflächen,
  - 32 % den Gemeinbedarfsfächen,
  - 1 % den privaten Verkehrsflächen und
  - 15 % den öffentlichen Verkehrsflächen
- zugeordnet.

**§ 11 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Nds. Bauordnung (NBauO)**

Im allgemeinen Wohngebiet und auf den Flächen für Gemeinbedarf gelten die folgenden örtlichen Bauvorschriften:

- (1) **Fassaden/Außenwände**
- Die Hauptfassaden sind entweder als Putzfassaden in dem Farbspektrum RAL 7032, 7035, 7044, 7047, 9001, 9002, 9010 und 9018 (grau/weiß) oder als Kleinfassaden in dem Farbspektrum RAL 3004 - 3011 (rot), 9019 (braun) oder 7015 - 7022 (grau) auszubilden. Holzfassaden sind zulässig.

Korrespondierend zum Material der Hauptfassaden sind ausnahmsweise andere Materialien bis zu 30 % Flächenanteil je Fassadenansichtseite inklusive der Fassadenöffnungen zulässig.

Für Doppel- bzw. Reihenhäuser ist nur ein einheitliches Fassadenmaterial in einer einheitlichen Farbe zulässig.

Für die Hauptfassaden sind blaue, gelbe, grüne, violette, schwarze und verkehrs- oder signalweiße Materialfarben unzulässig. Spiegelfolien, hochglänzende oder glasierte Materialien sind unzulässig.

- (2) **Dächer**
- Für die Eindeckung geneigter Dächer ab 15° Dachneigung sind nur nicht glänzende Tonziegel oder Betondachsteine in Rot-, Rotbraun- oder Grautönen zulässig. Ausgenommen sind Dachflächen für die Gewinnung regenerativer Energien (Solardächer) sowie Dächer, die für eine Dachbegrünung vorgesehen sind.

Für Doppel- bzw. Reihenhäuser ist nur ein einheitliches Material in einer einheitlichen Farbe zulässig.

Blaue, gelbe, grüne, violette, schwarze und verkehrs- oder signalweiße Materialfarben sind unzulässig. Spiegelfolien, hochglänzende oder glasierte Materialien sind unzulässig.

- (3) **Farbmuster**
- Für die in (2) festgesetzten gestalterischen Maßgaben der Dächer sind nachstehend aufgeführte Farbmuster nach dem Farbreferenzsystem RAL 840 HR einzuhalten, hierbei sind Zwischenöne zulässig, sofern sie sich aus dem angegebenen Farbspektrum ergeben.

Farbton "Rot"	Farbton "Rotbraun"	Farbton "Anthrazit"
2001 (Rotorange)	3003 (Rubinrot)	7012 (Basaltgrau)
2002 (Blutorange)	2009 (Oxidrot)	7016 (Anthrazitgrau)
2008 (Hellrotorange)	3011 (Braunrot)	7015 (Schiefergrau)
2010 (Signalorange)	8004 (Kupferbraun)	7024 (Graphitgrau)
3000 (Feuerrot)	8012 (Rotbraun)	
3002 (Karmirost)	8015 (Kastanienbraun)	
3019 (Tomatenrot)	4002 (Rotviolett)	
	4004 (Bordeauxviolett)	

- (4) **Einfriedungen**
- Einfriedungen sind nur gem. § 7 Abs. 4 dieser Satzung zulässig. Zusätzlich sind auf der dem privaten Grundstück zugewandten Seite der Hecken sich optisch unterordennde, lichtdurchlässige Zäune (z. B. gromasische Fichtenzäune) zulässig, die die Höhe der Hecke nicht überschreiten und max. 2 m hoch sein dürfen. Gitterzäune aus Doppelstahlatmen etc. sind auch in Verbindung mit Hecken nicht zulässig.

Der Anteil des Grundstücks, der nicht durch zulässige bauliche Anlagen genutzt wird, ist ausschließlich als Rasen-, Stauden-, Nutzgarten- oder Gehölzfläche gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Eine flächige Gestaltung mit toten Materialien, wie z. B. Kies, Schotter etc., sowie jegliche Form der Versiegelung, auch durch Rasengittersteine, Fugengpflaster etc., ist nicht zulässig. Die Anlage von Wegen und Zufahrten ist davon nicht betroffen.

- (6) **Anlagen zum Sammeln von Müll**
- Mülltonnen und Müllbehälter sind durch Einhausungen oder Eingrünungen der Sicht zu entziehen. Die Einhausung ist intensiv zu begrünen und entweder durch Hecken oder durch rankende, kletternde oder selbstklimmende Pflanzen zu bepflanzen.

- (7) **Begrünung von Stellplätzen, Carports, Garagen und Nebenanlagen**
- Zu den Straßenverkehrsflächen, zu den öffentlichen Fuß- und Radwegen und zu den öffentlichen Grünflächen sind Stellplätze auf gesamter Länge, mindestens 1,20 m hoch, Carports sowie die Fassaden von Garagen und Nebenanlagen auf gesamter Länge und Höhe gemäß Gehölzliste (Anlage 1) zu begrünen. Zufahrten sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

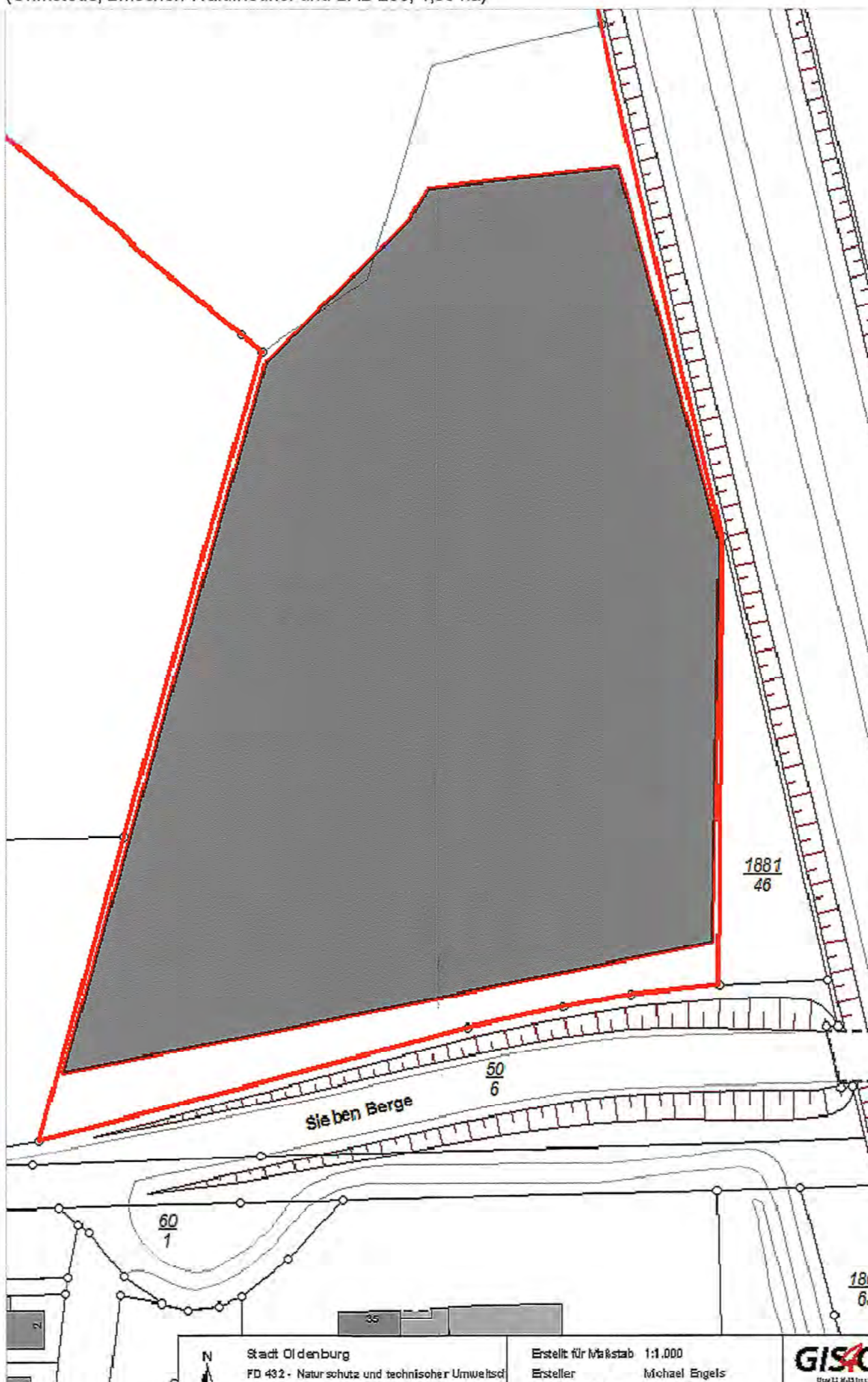
**§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer den in § 11 dieser Satzung genannten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt (§ 80 NBauO).

Oldenburg, 02.08.2017

gez. Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister

L.S.



Anlage 3 Kompensationsfläche Süd (Eversten, Nordmooslehnstraße, Höhe Hausnummer 284, ehemalige Baumschulfläche, 3,69 ha)



Anlage 1 Gehölzliste - Standortgerechte, heimische Gehölze

Botanischer Name	Deutscher Name	bes. Ansprüche
<b>1. Großbäume</b>		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	verträgt Trockenheit u. Schatten
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	als Hecke geeignet
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<b>2. Mittlere Bäume</b>		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	als Hecke geeignet
<i>Carpinus betulus</i>	Halnbuche	als Hecke geeignet
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	alkalischer Boden, keine Staunässe
<b>3. Kleine Bäume/baumartige Sträucher</b>		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	als Hecke geeignet
<i>Carpinus betulus</i>	Halnbuche	als Hecke geeignet
<i>Malus sylvestris</i>	Holzappel	
<i>Prunus padus</i>	Gemeine Traubenkirsche	liebt Feuchtigkeit
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide	liebt Feuchtigkeit
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeerweide	liebt Feuchtigkeit
<b>4. Großsträucher (&gt; 5 m)</b>		
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartweigel	
<i>Corylus avellana</i>	Haseleutisch	
<i>Craetagus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdom	als Hecke geeignet
<i>Ilex aquifolium</i>	Schleppähme	schattenverträglich
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<b>5. Mittlere Sträucher</b>		
<i>Eunymus europaeus</i>	Pfeifenhütchen	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	als Hecke geeignet
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn/Schlehe	durchlässiger Boden
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	saurer Boden
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Rosa rugosissima</i>	Weinrose	trockenheitsresistent
<i>Salix cinerea</i>	Achweide	neutral bis saurer Boden
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide	alkalischer Boden
<i>Salix viminalis</i>	Gewöhnlicher Schneeball	feuchtigkeitsliebend

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

**WA** Allgemeine Wohngebiete mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen bezogen auf die Grundstücksflächen

**WA III** überbaubare Grundstücksflächen

**WA II** nicht überbaubare Grundstücksflächen

**0,4** Grundflächenzahl

**1,2** Geschossflächenzahl

**II** Zahl der Vollgeschosse max.

**0,4** offene Bauweise

**0,8** Firsthöhe max.

**TH** Traufhöhe max.

**B** Bezugspunkt

**8,42** Höhenlage des Bezugspunktes (in Meter über NNH)

**Baugrenze**

**Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung:**

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**Öffentliche Straßenverkehrsflächen**

**Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:**

- Verkehrsberuhigter Bereich
- private Straßenverkehrsflächen
- öffentlicher Fuß- und Radweg

**Öffentliche Grünfläche**

**Parkanlage**

**Umgrünung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern**

**anzupflanzende Bäume**

### KENNZEICHNUNGEN

Umgrünung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen/Kampfstoffen belastet sind

### DARSTELLUNGEN

**(RRH)** Regenrückhaltung, geplant

**-----** Gewässer geplant, nicht lagenaue

**-----** Gewässer Bestand

**-----** geplanter Fuß- und Radweg/ Unterhaltungswege, nicht lagenaue

**-----** vorhandener Baumbestand

### HINWEISE

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1992 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichnungsverordnung 1960 (PlanZV 90) vom 15.12.1960 (BGBl. I 1951 S. 55)
- (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (N-KomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48)
- Niedersächsisches Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 116)
- Die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art, Einfriedungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberfläche mit Anpflanzungen in einer Entfernung von weniger als 5,0 m von der oberen Böschungskante der Offenderdeker Bäche sind unzulässig. Eintragung der Hecken-Anwesenheit.
- Auf den öffentlichen Grünflächen ist unter Berücksichtigung des festgesetzten Baumbestandes das Errichten von Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Abprache mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.



Geändert durch den Bebauungsplan N-777 D Änderung rechtsverbindlich ab: 12.04.2019

WA III  
0,4  
1,2  
FH max. 14,0 m  
TH max. 9,0 m

WA II  
0,4  
0,8  
FH max. 11,5 m  
TH max. 6,5 m

II  
0,4  
FH max. 11,5 m

WA II  
0,4  
0,8  
FH max. 11,5 m  
TH max. 6,5 m

WA II  
0,4  
0,8  
FH max. 11,5 m  
TH max. 6,5 m

WA II  
0,4  
0,8  
FH max. 11,5 m  
TH max. 6,5 m

WA III  
0,4  
1,2  
FH max. 14,0 m  
TH max. 9,0 m

WA II  
0,4  
0,8  
FH max. 11,5 m  
TH max. 6,5 m

WA III  
0,4  
1,2  
FH max. 14,0 m  
TH max. 9,0 m

116227 ALKIS 21.09.2016

1. Veranlassungswort: Generierung „Flur-Eversten, 17 und Oldenburg, 2“ Maßstab: 1 : 1.000

Erstausbreitung: Die Veranlassung für nichtigen oder rathenstetliche Zwecke und die öffentliche Maßgabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Veranlassungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 des Nds. Gesetzes über örtliche Veranlassungs- und Katasterbehörden)

2. Plananlage

Kartengrundlage: Lagenkarte/Flurkarte Maßstab 1 : 1.000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Veranlassungs- und Katasterbehörde

© 2016 LGLN

Die Plananlage entspricht dem Inhalt des Lageplans/Flurplans und weist die städtebaulichen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.09.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen getrennt einsehbar. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einsehbar möglich.

Oldenburg (Oldb), den 06.07.2017

Fachdienst Geoinformation und Statistik der Stadt Oldenburg (Oldb)

L.S. gez. Arndt Unterschrift

3. Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Stadtplanung - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Oldenburg (Oldb):

Bearbeitet: Fo Geprüft: gez. Ch. Festersen gez. Wichers

Gewährleistet: Br. 20.12.2016

Geändert: Br. 18.05.2017

Fachdienstlicher Amtsleiter

4. Der Veranlassungsbeschluss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 die Aufhebung der Bebauungspläne N-777 D beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 06.04.2017 bis 10.05.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. G. Niesen

Oldenburg (Oldb), den 18.07.2017

5. Die Veranlassungsbeschluss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.03.2017 bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 06.04.2017 bis 10.05.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldenburg (Oldb), den 18.07.2017

gez. G. Niesen

6. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.06.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 18.07.2017

gez. G. Niesen

7. Der Bebauungsplan wird hermit aufgelegt:

Oldenburg (Oldb), den 02.08.2017

gez. Jürgen Krogmann

8. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 11.06.2017 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden. Die Bebauungspläne sind demnach rechtsverbindlich.

Oldenburg (Oldb), den 18.08.2017

gez. Nadler Unterschrift

L.S.

## STADT OLDENBURG (Oldb) DER OBERBÜRGERMEISTER

### AMT 40 - FACHDIENST STADTENTWICKLUNG UND BAULEITPLANUNG

#### ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000

RECHTSVERBINDLICH AB : ...11.08.2017...

## BEBAUUNGSPLAN N-777 D (Fliegerhorst/Mittelweg)

mit örtlichen Bauvorschriften

ja  nein

M. 1:1000